

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00149 vom 28. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00149

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00149 du 28 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00149 del 28 giugno 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Das revidierte Gesetz (AVIG) enthält keine Übergangsrechtliche Ordnung, sondern regelt einzig den Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. April 2011 (AS 2011 1167). Die erneute Änderung von Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG vom 30. September 2011 ist sodann rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft getreten (AS 2012 495).

Den Gesetzesmaterialien lassen sich keine weiterführenden Angaben entnehmen (vgl. insbesondere Botschaft zur Änderung der Arbeitslosenversicherung vom 3. September 2008, BBl 2008 7733 ff.). Mithin kommt die allgemeine Regel zur Anwendung, wonach in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze relevant sind, die bei der Verwirklichung des zu den Rechtsfolgen führenden Sachverhalts in Geltung standen (E. 1.2). Dass eine veränderte Anzahl Taggelder auch für jene Versicherte Anwendung findet, die bereits unter dem alten Recht bezugsberechtigt waren, hatte das Bundesgericht bereits im Zusammenhang mit der per 1. April 1993 in Kraft getretenen Revision des AVIG (Erhöhung der Taggelder) festgehalten (ARV 1995 Nr. 27 E. 4 a S. 158). Sodann wandte das Gericht den am 1. September 1999 in Kraft getretenen Art. 27 Abs. 4 AVIG, welcher eine Halbierung der Taggelder für jene versicherten Personen zur Folge hatte, welche von der Erfüllung der Beitragszeit befreit waren, ebenso auf die Personen an, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung bereits Taggelder bezogen. Es begründete die sofortige Anwendbarkeit der neuen Regelung damit, dass nicht die Situation des Arbeitslosen im Zeitpunkt der Eröffnung der Rahmenfrist, sondern die andauernde Abwesenheit von einer Erwerbstätigkeit massgebend sei. Damit sei der Sachverhalt, welcher Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung gebe, nicht punktuell, sondern daurend während der Rahmenfrist oder zumindest bis zum Ende der Arbeitslosigkeit an. Weil es an Übergangsrechtlichen Regelungen fehle - der Erlass solcher sei dem Bundesgesetzgeber vorbehalten -, sei die neue Regelung anwendbar (ARV 2002 Nr. 36 E. 4 S. 251 f.).

3.2 Gestützt auf die genannten Übergangsrechtlichen Grundsätze und die oben zitierte Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin der Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) folgend (vgl. SECO-TC, 027-AVIG-Praxis 2011/Rz20) die neuen Mindestbeitragszeiten und Höchstzahlen der Taggelder ab Inkrafttreten des revidierten AVIG per 1. April 2011 zur Anwendung brachte.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass sich die Erfüllung der Beitragszeit unter dem alten Recht verwirklicht hat (E. 1.2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts C 154/04 vom 12. Juli 2005, E. 2.3). Das Sachverhaltselement der Erfüllung der Beitragszeit ist lediglich eine von sieben Anspruchsvoraussetzungen

gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG. Während dieses nach der Anmeldung einer Veränderung nicht mehr zugänglich ist, hat die versicherte Person sämtliche übrigen Voraussetzungen, so insbesondere die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit, der Vermittlungsfähigkeit und der Erfüllung der Kontrollvorschriften (Art. 8 Abs. 1 lit. a, f und g AVIG), andauernd neu zu erfüllen. Mithin war der anspruchserhebliche Tatbestand am 1. April 2011 nicht abgeschlossen, sondern dauerte schergewichtig weiterhin fort. Mit anderen Worten ereignete sich der massgebliche Sachverhalt für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. April 2011 ab eben diesem Zeitpunkt, was zur Anwendung des in diesem Zeitraum massgebenden Rechts führt (E. 1.2)

3.3 Die Beschwerdegegnerin setzte die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gemäss Verfügung vom 19. Mai 2011 für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 30. November 2011 fest (Urk. 11/1 S. 1), während die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Dezember 2007 bis 30. November 2009 dauerte (Urk. 11/1 S. 2). Nach der bei den Akten liegenden Arbeitgeberbescheinigung des Y.____s vom 24. November 2009 kann der Beschwerdeführer nur für die Zeit vom 1. März 2008 bis 30. November 2009 (Urk. 6/3 Ziff. 2) und mithin nur für 21 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung nachweisen. Davor war er seinen Angaben auf dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 19. Januar 2010 zufolge selbständigerwerbend (Urk. 6/1 Ziff. 30).

Nach der auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Revision von Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG, wonach Anspruch auf höchstens 520 Taggelder besteht, wenn die versicherte Person eine Beitragszeit von mindestens 22 Monate nachweisen kann und sie das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder eine Invalidenrente bezieht, hat der Beschwerdeführer bei einer Beitragszeit von 21 Monaten Anspruch auf höchstens 400 Taggelder. Die Revision vom 19. März 2010, welche auf den 1. April 2011 trat, sah unter Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG noch den Nachweis einer Beitragszeit von mindestens 24 Monaten vor. Der Beschwerdeführer vermag sich daher nicht mit Erfolg auf die erneute Revision von Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG zu berufen.

Die Erhöhung der Taggelder in Anwendung von Art. 27 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 41b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) fällt beim am 21. Oktober 1954 geborenen Beschwerdeführer ausser Betracht, wurde die Rahmenfrist für den Leistungsbezug doch mehr als vier Jahre vor Erreichen seines ordentlichen AHV-Alters von 65 Jahren (Art. 21 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG) eröffnet.

3.4 Auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Im Februar 2011 wies die Beschwerdegegnerin ausdrücklich darauf hin, dass die neuen Taggeldhöchstansprüche auch für versicherte Personen mit laufender Rahmenfrist gelten würden und der Anspruch des Beschwerdeführers ab dem 1. April 2011 neu 400 Taggelder betragen werde (Urk. 6/4). Es kann zudem dem in einer laufenden Rahmenfrist stehenden und Taggelder beziehenden Beschwerdeführer auch nicht entgangen sein, dass die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes einhergehend mit Leistungskürzungen im September 2010 vom Stimmvolk gutgeheissen worden war. Aus dieser Sicht fehlt es bereits an einer Vertrauensgrundlage, woran es bei Änderungen von Erlässen in der Regel ohnehin mangelt (E. 1.3). Ein Anspruch auf eine über 400

hinausgehende Zahl von Taggeldern lässt sich somit auch nicht aus Vertrauensschutz ableiten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit der Beschwerdeführer geltend machte, er habe einen unveränderlichen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Taggeldern erworben, ist darauf hinzuweisen, dass im Sozialversicherungsrecht ein Besitzstand nur dann und soweit angenommen werden darf, als er im Gesetz ausdrücklich garantiert ist (BGE 137 V 162 E. 3.2). Eine Berufung auf wohl erworbenes Recht entfaltet damit ebenso. Schliesslich wäre die Milderung der Durchsetzung der Rechtsgleichheit in der Rechtsanwendung und sofortigen Anwendung neuen Rechts in der Formulierung von Übergangsrecht zu suchen, was dem hiesigen Gericht der Rechtsprechung des Bundesgerichts folgend (E. 3.1) verwehrt bleibt.

3.5 Ä Ä Ä Ä Nach der auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung von Art. 27 Abs. 2 lit. c Einleitungssatz AVIG vom 30. September 2011 und der bereits auf den 1. April 2011 in Kraft getretenen Revision von Art. 27 AVIG besteht bei einer Beitragszeit von 21 Monaten Anspruch auf höchstens 400 Tagelder.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der angefochtene Entscheid ist daher nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. ____

- Unia Arbeitslosenkasse

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.